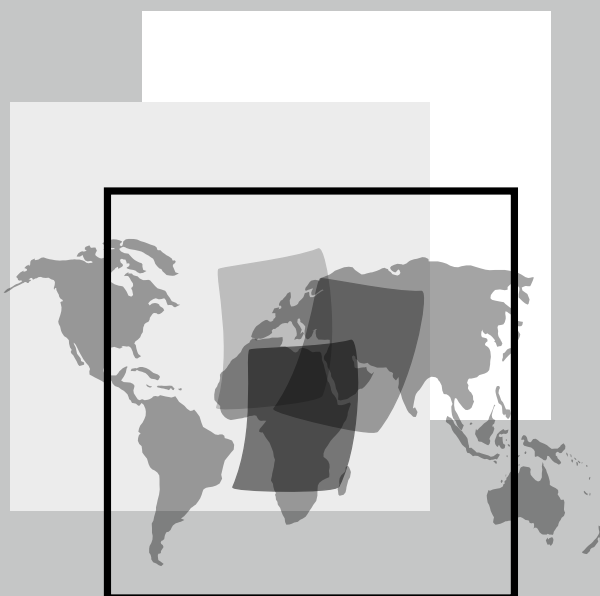




Internationales
Arbeitsamt

Genf

Durchführung der internationalen Arbeitsnormen 2016 (I)



BERICHT III (Teil 1 A)

Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, 2016

Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

**Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen**

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-729709-7 (print)
ISBN 978-92-2-729710-3 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2016

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in Bezug auf internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in Bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA können bei größeren Buchhandlungen und über digitale Vertriebsplattformen bezogen oder direkt bei ilo@turpin-distribution.com bestellt werden. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website: www.ilo.org/publns oder kontaktieren Sie ilopubs@ilo.org.

Inhalt

	<i>Seite</i>
HINWEIS FÜR DEN LESER	1
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO	1
Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.....	1
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.....	2
Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	3
Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen.....	4
TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT	5
I. EINLEITUNG	7
Zusammensetzung des Ausschusses.....	7
Arbeitsmethoden	7
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	8
Mandat	9
II. EINHALTUNG DER NORMENBEZOGENEN VERPFLICHTUNGEN	11
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung).....	11
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss	14
C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung.....	27
D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen	27
(Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung).....	27
III. ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND FUNKTIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN INSTRUMENTEN	33
Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Bereich der Normen	33
Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen	33
Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll	33
ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT	35
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.....	35

Hinweis für den Leser

Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen, die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten sowie die Aufsicht über ihre Durchführung als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.¹

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, z. B. insbesondere die Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen internationalen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Überwachungsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch periodische Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur war die IAO die erste internationale Organisation, die die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden hat. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an den Aufsichtsmechanismen wird anerkannt in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung, wo bestimmt wird, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Kommentare zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorlegen. Sie können z. B. die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz in der Gesetzgebung oder Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens lenken. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen direkt übermitteln. Das Amt leitet dann diese Kommentare weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden.³

¹ Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe das *Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, Rev., 2012.

² Für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen alle fünf Jahre. Für Gruppen von Übereinkommen sind Berichte nach Themenbereichen vorzulegen.

³ Siehe Abs. 58-61 des Allgemeinen Berichts.

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine EntschlieÙung an,⁴ der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Verwaltungsrat benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November-Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ ist der Ausschuss verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten periodischen Berichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.⁶

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es festzustellen, wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang steht und wie weit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.⁷ Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von *Bemerkungen* oder *direkten Anfragen* an. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Direkte Anfragen werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt, und sie stehen online zur

⁴ Anhang VII, *Record of Proceedings* der Achten Internationalen Arbeitskonferenz, 1926, Bd. 1.

⁵ *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

⁷ Siehe Abs. 15 des Allgemeinen Berichts.

Verfügung.⁸ Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten von einer bestimmten Zahl von Übereinkommen und Empfehlungen erfassten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird.⁹ Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden, und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. In diesem Jahr befasst sich die Allgemeine Erhebung mit den die Wanderarbeitnehmer betreffenden Instrumenten.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit erstellt der Ausschuss einen jährlichen Bericht. Der Bericht besteht aus zwei Bänden.¹⁰

Der erste Band (Bericht III (Teil 1A))¹¹ gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihre verfassungsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erfüllt haben.
- **Teil II:** Enthält **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil 1B)).

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Konferenz im Juni zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (*Artikel 22 der Verfassung*);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (*Allgemeine Erhebungen*);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (*außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete*).

Der Ausschuss hat der Konferenz einen Bericht vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu einer gemeinsamen Prüfung, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter

⁸ Siehe Abs. 36 des Allgemeinen Berichts. Bemerkungen und direkte Anfragen können der NORMLEX-Datenbank entnommen werden unter www.ilo.org/normes.

⁹ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit, 2008, wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; sozialer Schutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Somit wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen daher grundsätzlich mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht.

¹⁰ Dem Bericht des Sachverständigenausschusses ist ein *Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten* (Bericht III (Teil 2)) beigelegt. Es gibt einen Überblick über jüngste Entwicklungen im Bereich internationaler Arbeitsnormen, die Durchführung von Sonderverfahren und die technische Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Arbeitsnormen. Es enthält ferner in Form von Aufstellungen vollständige Informationen über die Ratifikation von Übereinkommen sowie „Länderprofile“ mit den wichtigsten normenbezogenen Informationen für jedes Land.

¹¹ Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die einen ständigen Gegenstand enthält, Punkt III, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Bericht des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, die sich im Wesentlichen auf den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses stützt. Anschließend erörtert der Konferenzausschuss die Allgemeine Erhebung. Er untersucht auch Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich untersucht der Konferenzausschuss auch eine Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Am Ende der Diskussion eines jeden Falles nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht¹² kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für technische Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte erzielt wurden, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. Daher ist es zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Diskussion der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Bemerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, mit dem Sachverständigenausschuss auf seinen Tagungen zusammenzutreffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹² Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Genf, 2015.

Teil I. Allgemeiner Bericht

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 18. November bis 5. Dezember 2015 seine 86. Tagung in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Herr Shinichi AGO (Japan), Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland), Frau Leila AZOURI (Libanon), Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten), Herr Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation), Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich), Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand), Frau Rosemary OWENS (Australien), Herr Paul-Gérard POUGOUË (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar), Herr Ajit Prakash SHAH (Indien), Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago) und Herr Bernd WAAS (Deutschland). Der Anhang des Allgemeinen Berichts enthält kurze Biographien aller Ausschussmitglieder.

3. Der Ausschuss stellte fest, dass Herr Lyon-Caen, der dem Ausschuss seit 2001 angehört, sein 15-jähriges Mandat am Ende der Tagung vollenden wird. Der Ausschuss sprach Herrn Lyon-Caen seine tiefempfundene Anerkennung für die beispiellose Art und Weise aus, in der er im Ausschuss seine Pflicht erfüllt hat.

4. Auf seiner Tagung begrüßte der Ausschuss Herrn Ago, Frau Athanassiou und Herrn Waas, nominiert vom Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015), sowie Frau Thomas-Felix, nominiert vom Verwaltungsrat auf seiner 325. Tagung (November 2015). **Der Ausschuss stellt mit Genugtuung fest, dass er auf dieser Tagung zum ersten Mal seit 2001 in der Lage war, seine Aufgabe mit einer vollständigen Zahl von Mitgliedern wahrzunehmen.**

5. Herr Koroma führte sein Mandat als Vorsitzender des Ausschusses fort, und der Ausschuss wählte Frau Owens zur Berichterstatterin. Der Ausschuss beschloss ferner, dass Herr Koroma dem Ausschuss ab seiner nächsten Tagung im Rahmen eines zweiten Mandats weiterhin als Vorsitzender dienen würde.

Arbeitsmethoden

6. Bei der vom Sachverständigenausschuss durchgeführten Überprüfung seiner Arbeitsmethoden handelt es sich um einen Prozess, den er seit seiner Gründung ständig fortgeführt hat. Dabei hat der Ausschuss die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen immer in angemessener Weise berücksichtigt. In den letzten Jahren hat er bei seinen Überlegungen über mögliche Verbesserungen und die Stärkung seiner Arbeitsmethoden seine Bemühungen darauf gerichtet, Möglichkeiten zur Anpassung seiner Arbeitsmethoden zu ermitteln, um seine Arbeit effizienter und effektiver durchzuführen und insbesondere die mit seiner Arbeitsbelastung und seiner Rolle verbundenen Herausforderungen zu bewältigen, damit er die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen besser dabei unterstützen kann, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen zu erfüllen.

7. Um die Überlegungen des Ausschusses über ständige Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden anzuleiten, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden eingesetzt. Das Mandat des Unterausschusses umfasst eine Überprüfung der Arbeitsmethoden des Ausschusses und verwandter Fragen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorzulegen. In diesem Jahr traf der Unterausschuss für Arbeitsmethoden unter der Leitung von Herrn Bentes Corrêa zusammen, den er zu seinem Vorsitzenden wählte. Im Rahmen der Verfolgung des Ziels, ein besseres Verständnis sowie eine bessere

Qualität und Visibilität der Tätigkeit des Ausschusses zu gewährleisten, und in Anbetracht der in der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 104. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2015) zum Ausdruck gebrachten Kommentare befasste sich der Unterausschuss mit der Frage der Anwendung von Kriterien zur Unterscheidung zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen und mit dem Verfahren zur Behandlung von Bemerkungen, die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelt werden. Der Unterausschuss erörterte auch Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung des Ausschusses und den zeitlichen Beschränkungen, in deren Rahmen der Ausschuss seine Arbeiten durchführen muss. Schließlich setzte der Unterausschuss seine Überlegungen fort bezüglich der zweifachen Notwendigkeit, bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen Konsistenz zu gewährleisten und die Kohärenz nach Sachbereich zu verbessern sowie ein gesamtheitliches Vorgehen nach Land zu stärken, insbesondere im Licht der Annahme der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung durch die internationale Gemeinschaft und das Eintreten der Mitgliedstaaten für die darin enthaltenen 17 Ziele.

8. Nach Behandlung des Berichts und der Empfehlungen des Unterausschusses wollte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er in diesem Jahr bei der Ausübung seines Ermessens im Zusammenhang mit der Annahme seiner Kommentare besonders darauf geachtet habe, die Kriterien zur Unterscheidung zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen, wie in Absatz 36 seines allgemeinen Berichts dargelegt, einheitlich anzuwenden, und dass er dies auch in Zukunft tun werde. Der Ausschuss beschloss ferner, seine Praxis der Behandlung der von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelten Bemerkungen zu erläutern.¹ Was die Frage der Arbeitsbelastung und der zeitlichen Beschränkungen betreffe, so wollte der Ausschuss erneut seine schon seit längerer Zeit bestehende Sorge über die geringe Zahl von Berichten zum Ausdruck bringen, die bis zum 1. September eingegangen sind, und wiederum darauf hinweisen, dass dies das ordnungsgemäße Aufsichtsverfahren behindere.² Im Zusammenhang mit Möglichkeiten, den Feststellungen des Ausschusses zu einzelnen Ländern mehr Visibilität zu verleihen, forderte der Ausschuss das Amt auf, die vorhandenen elektronischen Mittel zu verwenden, insbesondere im Rahmen der NORMLEX-Datendank, um den Zugang zu allen Kommentaren über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen für jedes Land zu erleichtern.

9. Der Unterausschuss zur Frage einer rationelleren Behandlung bestimmter Berichte (der vom Sachverständigenausschuss 2012 mit dem besonderen Schwerpunkt Informationen über Berichtspflichten eingesetzt worden war) trat dieses Jahr ebenfalls zusammen, vor Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses. Der Unterausschuss erstellte einen Entwurf „allgemeiner“ Bemerkungen und direkter Anfragen unter Bezugnahme auf die Nichterfüllung der Verpflichtung, Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)³ und der Verpflichtung, Kopien der Berichte über ratifizierte Übereinkommen an die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu übermitteln (Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung).⁴ Er erstellte auch die „Wiederholungen“ des Ausschusses (eine individuelle Bemerkung oder direkte Anfrage kann wiederholt werden, wenn zur Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens ein Bericht fällig war, dieser jedoch nicht eingegangen ist oder ein Bericht übermittelt wurde, der keine Stellungnahme zu den früheren Kommentaren des Ausschusses enthält). Der Unterausschuss legte dem Plenum des Sachverständigenausschusses seinen Bericht zur Annahme vor und lenkte dabei die Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Fragen, die bei seiner Überprüfung behandelt worden waren.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

10. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuss für die Durchführung der Normen geprägt. In diesem Kontext begrüßte der Ausschuss erneut die Teilnahme seines Vorsitzenden an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 104. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2015). Er nahm Kenntnis vom Beschluss des Konferenzausschusses, den Generaldirektor zu ersuchen, diese Einladung für die 105. Tagung (Juni 2016) der Konferenz erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

11. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe (Frau Sonia Regenbogen) und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herrn Marc Leemans) ein, auf seiner diesjährigen Tagung an einer Sondersitzung des Ausschusses teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an.

12. Zu Fragen von gemeinsamem Interesse fand ein interaktiver und gründlicher Meinungs austausch statt. Die Stellvertretenden Vorsitzenden ergriffen die Gelegenheit dieser Aussprache, um auf die wichtigen Entwicklungen hinzuweisen, die seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses im Rahmen der Normeninitiative stattgefunden

¹ Siehe Abs. 58-61 des Allgemeinen Berichts.

² Siehe Abs. 21 des Allgemeinen Berichts.

³ Siehe Abs. 23 des Allgemeinen Berichts.

⁴ Siehe Abs. 27 des Allgemeinen Berichts.

haben, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage des Streikrechts und dem Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948. In diesem Zusammenhang verwiesen sie insbesondere auf das Ergebnis der Dreigliedrigen Tagung vom Februar 2015, einschließlich der gemeinsamen Erklärung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen und der zwei Erklärungen der Regierungsgruppe. Der Sachverständigenausschuss erklärte, er habe sämtliche relevanten Entwicklungen in gebührender Weise zur Kenntnis genommen und den im Februar abgegebenen Erklärungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

13. Die Stellvertretenden Vorsitzenden hoben erneut die konstruktive Atmosphäre hervor, in der der Konferenzausschuss im Jahr 2015 seine Arbeiten durchführen und Schlussfolgerungen annehmen konnte, gestützt auf eine echte dreigliedrige und eigenverantwortliche Mitwirkung. Die Sondersitzung habe die Chance geboten, bestimmte Fragen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden beider Ausschüsse zu erörtern, insbesondere insofern sie Auswirkungen auf ihre jeweilige Arbeit haben. Die Diskussion habe sich hauptsächlich mit der Frage befasst, wie der Bericht des Sachverständigenausschusses die bestmögliche Grundlage für die Arbeit des Konferenzausschusses bieten könne, unter besonderer Bezugnahme auf den Unterschied zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen, die Behandlung der von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelten Bemerkungen und die Ermittlung durch den Sachverständigenausschuss von Fällen mit Fortschritten und Fällen, bei denen Regierungen verpflichtet sind, der Konferenz vollständige Informationen zu übermitteln (sogenannte „zweifache Fußnoten“).

14. Es fand ferner ein Meinungs austausch statt zu den Chancen, die sich durch die jüngsten Entwicklungen im multilateralen Kontext bieten, insbesondere durch die Annahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung durch die Vereinten Nationen. Dies erfordere von der IAO, dass sie in die Zukunft blickt und die einzigartigen Vorteile ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Normensystems bestmöglich nutzt. In diesem Kontext und unter Verweis darauf, dass beide Ausschüsse im Jahr 2016 ihr 90-jähriges Jubiläum begehen, wurde betont, wie wichtig ein andauernder direkter und transparenter Dialog zwischen dem Konferenzausschuss und dem Sachverständigenausschuss sei.

Mandat

15. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der IAO ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Deren Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die technische Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere angesichts dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit über 85 Jahren wahrnimmt, sowie aufgrund seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seiner Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumenten und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.

II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

16. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind (Artikel 22 der Verfassung) und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind (Artikel 35 der Verfassung).

Berichterstattungsvorkehrungen

17. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 258. Tagung (November 1993) gefassten Beschluss sollten die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte dem Amt jedes Jahr in der Zeit vom **1. Juni bis zum 1. September** übermittelt werden.

18. Der Ausschuss erinnert daran, dass bei Erstberichten (nach der Ratifikation ist ein Erstbericht fällig) oder auf spezielles Ersuchen des Sachverständigenausschusses oder des Konferenzausschusses detaillierte Berichte zu übermitteln sind.⁵ Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass er auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den regulären Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern und den Zyklus für andere Übereinkommen bei fünf Jahren zu belassen.

19. Zusätzlich können vom Ausschuss auch außerhalb des üblichen Berichtzyklus Berichte angefordert werden.⁶ Berichte können außerhalb des regulären Berichtszyklus auch vom Konferenzausschuss oder dem Verwaltungsrat ausdrücklich angefordert werden. Auf jeder Tagung muss der Ausschuss auch Berichte überprüfen, um die in Fällen ersucht wurde, in denen eine Regierung einen für den vorangegangenen Zeitraum fälligen Bericht nicht übermittelt hat oder nicht auf frühere Kommentare des Ausschusses geantwortet hat.

Erfüllung der Berichtspflicht

20. Insgesamt wurden in diesem Jahr von den Regierungen **2.336** Berichte (2.139 Berichte nach Artikel 22 der Verfassung und 197 Berichte nach Artikel 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.383 Berichten im letzten Jahr.

21. Der Ausschuss stellt **mit Sorge** fest, dass der Anteil der am 1. September 2015 eingegangenen Berichte weiterhin niedrig ist (**38,7** Prozent gegenüber 38,9 Prozent auf seiner vorangegangenen Tagung). Er weist auf die Tatsache hin, dass die ordnungsgemäße Funktion des regulären Aufsichtsverfahrens dadurch beeinträchtigt wird, wenn eine größere Zahl von Berichten nach dem 1. September eingeht. ***Der Ausschuss muss daher erneut sein Ersuchen wiederholen, dass***

⁵ 1993 wurde eine Unterscheidung zwischen ausführlichen und vereinfachten Berichten getroffen. Wie im Berichtsformular dargelegt, müssen bei vereinfachten Berichten normalerweise nur zu folgenden Punkten Informationen übermittelt werden: a) neue gesetzliche oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens haben; b) Antworten auf die Fragen im Berichtsformular zur praktischen Durchführung des Übereinkommens (z. B. Statistiken, Ergebnisse von Inspektionen, juristische oder administrative Beschlüsse) und betreffend die Übermittlung von Abschriften der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die von diesen Verbänden möglicherweise übermittelte Bemerkungen; c) Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane.

⁶ Siehe Abs. 40 des Allgemeinen Berichts.

Mitgliedstaaten besondere Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Berichte im nächsten Jahr rechtzeitig vorgelegt werden und alle erbetenen Informationen enthalten, um so dem Ausschuss eine umfassende Überprüfung zu ermöglichen.

22. Gegen Ende der diesjährigen Tagung des Ausschusses waren im Amt **1.628** Berichte eingegangen. Diese Zahl entspricht **69,7** Prozent der angeforderten Berichte ⁷ (im letzten Jahr gingen insgesamt 1.709 Berichte im Amt ein, was 71,7 Prozent entspricht). Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass **69** der **108** zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen fälligen Erstberichte bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen sind (im letzten Jahr waren 75 der 107 fälligen Erstberichte eingegangen).

23. Wenn der Ausschuss die Nichterfüllung der Berichtspflicht durch einen Mitgliedstaat überprüft, nimmt er „allgemeine“ Kommentare an (sie werden am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts aufgeführt). Er macht allgemeine Bemerkungen, wenn seit zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte übermittelt worden ist oder wenn seit zwei oder mehr Jahren kein Erstbericht übermittelt worden ist. Er formuliert eine direkte Anfrage im laufenden Jahr, wenn ein Land die fälligen Berichte, die Mehrzahl der fälligen Berichte oder einen fälligen Erstbericht nicht übermittelt hat.

24. Seit zwei oder mehr Jahren haben die folgenden **14** Länder keinen der fälligen Berichte übermittelt: **Afghanistan, Äquatorialguinea, Belize, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Gambia, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Sierra Leone, Somalia, St. Lucia und Tuvalu.**

25. **Sieben** Länder haben seit zwei oder mehr Jahren keinen Erstbericht übermittelt:

Erstberichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen seit zwei oder mehr Jahren nicht vorgelegt	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	– seit 2012: Übereinkommen Nr. 138, 144, 159, 182
Äquatorialguinea	– seit 1998: Übereinkommen Nr. 68, 92
Kanada	– seit 2014: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Kiribati	– seit 2014: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Kroatien	– seit 2014: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Luxemburg	– seit 2014: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Tuvalu	– seit 2014: Seearbeitsübereinkommen, 2006

26. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, alles Erdenkliche zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln, und besondere Bemühungen zu unternehmen, um die fälligen Erstberichte zu übermitteln. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss die besondere Bedeutung der Erstberichte, die als Grundlage dienen, wenn der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden spezifischen Übereinkommen vornimmt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in Fällen, in denen seit längerer Zeit keine Berichte übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Regierungen das Amt so früh wie möglich um Unterstützung ersuchen und dass eine solche Unterstützung möglichst rasch gewährt wird. ⁸

27. In einer allgemeinen Bemerkung, die auch am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts enthalten ist, untersucht der Ausschuss, ob Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nach Artikel 23 (2) der Verfassung nachgekommen sind, den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Kopien der Berichte zu ratifizierten Übereinkommen zu übermitteln. Der Ausschuss stellt fest, dass fast alle Regierungen ihre diesbezügliche Verpflichtung erfüllt haben. In seiner allgemeinen Bemerkung befasst er sich mit Fällen, wo keiner der von einem Land übermittelten Berichte

⁷ Anhang I dieses Berichts enthält eine Auflistung nach Land, wo angezeigt wird, ob die (gemäß Artikel 22 und 35 der Verfassung) angeforderten Berichte am Ende der Tagung des Ausschusses registriert worden sind. Anhang II zeigt für die nach Artikel 22 der Verfassung angeforderten Berichte für jedes Jahr seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, zum Zeitpunkt der Tagung des Sachverständigenausschusses und zum Zeitpunkt der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangenen Berichte. (Anm.: Alle Anhänge finden sich im Gesamtbericht in englischer, französischer und spanischer Sprache.)

⁸ In bestimmten außergewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die eine technische Unterstützung des Amtes unmöglich macht.

Angaben zu den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer enthält, denen Kopien übermittelt wurden, sowie mit Fällen, wo die Mehrzahl der übermittelten Berichte keine solchen Informationen enthalten. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung es im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen.⁹ Ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen bedeutet, dass diese Verbände keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten und ein grundlegendes Element der Dreigliedrigkeit verloren geht. Der Ausschuss ruft alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtung nach Artikel 23(2) der Verfassung zu erfüllen. Der Ausschuss ersucht die Regierungen darüber hinaus, den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Kopien von Berichten zur Verfügung zu stellen, damit ihnen genug Zeit zur Verfügung steht, um etwaige Kommentare zu übermitteln.

Antworten auf die Kommentare der Überwachungsorgane

28. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu beantworten. Die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. In einigen Fällen enthielten die eingegangenen Berichte keine Antworten auf die Ersuchen des Ausschusses oder ihnen waren keine Abschriften der einschlägigen Rechtsvorschriften oder andere für ihre umfassende Überprüfung erforderliche Unterlagen beigelegt. In solchen Fällen hat das Amt auf Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und sie ersucht, die erbetenen Informationen oder Unterlagen, wenn diese nicht anderweitig zur Verfügung standen, zu übermitteln.

29. In diesem Jahr wurden von den folgenden Ländern keine Informationen zu sämtlichen oder den meisten Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses übermittelt, nachdem um eine Antwort ersucht worden war: **Afghanistan, Angola, Äquatorialguinea, Bahamas, Belize, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Jemen, Kasachstan, Kirgistan, Kiribati, Komoren, Kongo, Kroatien, Libanon, Malta, Montenegro, Nepal, Papua-Neuguinea, Salomonen, San Marino, Sierra Leone, St. Lucia, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Vereinigtes Königreich (Anguilla, Guernsey, Jersey und Montserrat) und Zentralafrikanische Republik.**

30. Der Ausschuss stellt mit *Sorge* fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin sehr hoch ist. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. *Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle erbetenen Informationen zu übermitteln, und er erinnert daran, dass sie, falls erforderlich, fachliche Unterstützung des Amtes in Anspruch nehmen können.*

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

31. Da die Funktionsweise des Aufsichtssystems hauptsächlich auf den Informationen beruht, die von den Regierungen in ihren Berichten bereitgestellt werden, vertreten sowohl der Ausschuss wie auch der Konferenzausschuss die Auffassung, dass einer diesbezüglichen Nichterfüllung von Pflichten durch Mitgliedstaaten dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte wie der Nichteinhaltung von Pflichten bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die beiden Ausschüsse haben daher beschlossen, mit Unterstützung des Amtes die in Bezug auf diese Fälle von Nichterfüllung ergriffenen Folgemaßnahmen zu stärken.

32. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass das Amt entsprechend den Diskussionen des Konferenzausschusses im Juni 2015 an die in den betreffenden Absätzen des Berichts des Konferenzausschusses genannten Mitgliedstaaten spezielle Schreiben bezüglich dieser Fälle der Nichterfüllung von Verpflichtungen gerichtet hat.¹⁰ Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass 13 der betreffenden Mitgliedstaaten seit dem Ende der Tagung der Konferenz ihre Berichtspflicht zumindest teilweise erfüllt haben.¹¹

33. Der Ausschuss hofft, das Amt werde die diesbezügliche technische Unterstützung, die es Mitgliedstaaten geleistet hat, fortführen wird. Abschließend begrüßt der Ausschuss die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist.

⁹ Siehe Abs. 58 des Allgemeinen Berichts.

¹⁰ Siehe Bericht des Konferenzausschusses, 2015, Abs. 124, 125 und 127.

¹¹ **Barbados, Frankreich (Französische Süd- und Antarktisgebiete), Ghana, Grenada, Guinea, Liberia, Mauretanien, Nigeria, Samoa, San Marino, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen und Tadschikistan.**

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

34. Bei der Prüfung der zu ratifizierten Übereinkommen eingegangenen Berichte und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Instrumente, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Kommentaren werden im Konsens gefasst.

35. Der Ausschuss teilt den Mitgliedstaaten mit, dass er in Anbetracht seiner hohen Arbeitsbelastung eine Reihe von Berichten auf seiner diesjährigen Tagung nicht überprüfen konnte. Er wird diese Berichte auf seiner nächsten Tagung prüfen.

Bemerkungen und direkte Anfragen

36. Zunächst erachtet der Ausschuss es als bemerkenswert, dass er in 337 Fällen nach Überprüfung der entsprechenden Berichte keinen Anlass für Bemerkungen zur Art und Weise fand, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde. In anderen Fällen hielt er es hingegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich sind oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von nicht im Bericht veröffentlichten „direkten Anfragen“ abgefasst, die den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden und online verfügbar sind.¹² Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit langer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Sie verweisen auf größere Diskrepanzen zwischen den Verpflichtungen gemäß eines Übereinkommens und der diesbezüglichen Gesetzgebung und/oder Praxis von Mitgliedstaaten. Sie beziehen sich möglicherweise auf unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung eines Übereinkommens oder unzureichendes diesbezügliches Handeln im Anschluss an Anfragen des Ausschusses. Gegebenenfalls können sie auch auf Fortschritte verweisen. Direkte Anfragen erlauben es dem Ausschuss in vielen Fällen, mit Regierungen einen stetigen Dialog zu führen, wenn die angesprochenen Fragen in erster Linie technischer Art sind. Außerdem können sie genutzt werden, um bestimmte Punkte zu klären, wenn die vorhandenen Informationen es nicht ermöglichen, sich ein vollständiges Bild zu machen, inwieweit die Verpflichtungen erfüllt werden. Direkte Anfragen werden insbesondere auch genutzt, um die von Regierungen zur Durchführung von Übereinkommen vorgelegten Erstberichte zu prüfen.

37. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu jedem Thema. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkter Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

38. Der Ausschuss untersucht die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen untersucht, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (104. Tagung, Juni 2015) in den folgenden Fällen angenommen hat.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Juni 2015) untersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	87
Bangladesch	87
Belarus	87
Bolivarische Republik Venezuela	87
Der Plurinationale Staat Bolivien	138

¹² Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Juni 2015) untersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
El Salvador	87
Eritrea	29
Guatemala	87
Honduras	81
Indien	81
Italien	122
Kambodscha	182
Kamerun	182
Kasachstan	87
Katar	29
Mauretanien	29
Mauritius	98
Mexiko	87
Republik Korea	111
Spanien	122
Swasiland	87
Türkei	155

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

39. Gemäß der üblichen Praxis untersucht der Ausschuss auch die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungsausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) ergriffen worden sind. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit der betreffenden Regierung. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen anderer verfassungsrechtlicher Aufsichtsverfahren ausgesprochen worden sind, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungsausschüssen ergriffenen Maßnahmen (Klagen nach Artikel 26) untersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87
Myanmar	29
Simbabwe	87, 98

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen ergriffenen Maßnahmen (Beschwerden nach Artikel 24) untersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Chile	35, 37
Dominikanische Republik	19
Japan	159, 181
Katar	29, 111
Mexiko	155
Niederlande	81, 129, 155
Portugal	137
Republik Moldau	81
Spanien	158

Spezielle Anmerkungen

40. Wie üblich hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende seiner Kommentare (üblicherweise bekannt als „Fußnoten“) auf die Fälle hingewiesen, bei denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2016 vollständige Auskünfte zu erteilen.

41. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und berücksichtigt dabei die folgenden allgemeinen Überlegungen. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, wonach der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, der zufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.

42. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, sind Folgende:

- der Schweregrad des Problems: diesbezüglich betont der Ausschuss, dass eine wichtige Überlegung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation: die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden absehbar sind; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

43. Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den er die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses bereits früher gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.

44. Auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

45. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Regierungen ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2016 in den folgenden Fällen vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Mai-Juni 2016 vollständige Auskünfte zu erteilen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	29
Madagaskar	182
Nigeria	138
Philippinen	87
Turkmenistan	105

46. In den folgenden Fällen hat der Ausschuss Regierungen ersucht, außerhalb des Berichterstattungszyklus ausführliche Berichte vorzulegen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, außerhalb des Berichterstattungszyklus ausführliche Berichte vorzulegen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Dominikanische Republik	111
Mauretanien	3, 81
San Marino	87, 98, 154

47. Außerdem hat der Ausschuss hat in den folgenden Fällen Regierungen ersucht, außerhalb des Berichterstattungszyklus vereinfachte Berichte vorzulegen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, außerhalb des Berichterstattungszyklus vereinfachte Berichte vorzulegen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	159
Albanien	176, 181
Antigua und Barbuda	144
Argentinien	96, 154
Aserbaidshjan	23, 92, 133, 134, 147
Australien	88
Bahamas	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Bangladesch	81
Belarus	105
Belgien	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, außerhalb des Berichterstattungszyklus vereinfachte Berichte vorzulegen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Boliviarische Republik Venezuela	87, 88
Brasilien	22, 133, 146, 163, 164, 166, 178
Bulgarien	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Chile	35, 37
Der Plurinationale Staat Bolivien	136, 162
Deutschland	88, 159, Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Dominikanische Republik	19
El Salvador	81, 144
Frankreich	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Ghana	119, 182
Griechenland	160
Guatemala	87, 159, 169
Haiti	12, 17, 24, 25, 42
Indien	81
Indonesien	87, 98
Irak	8, 22, 23, 92, 146, 147
Japan	115, 159, 181
Jordanien	119
Kanada	160
Kasachstan	87
Kolumbien	12, 17, 18, 136, 162
Libanon	142
Madagaskar	88, 159
Marokko	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Mauritius	98
Mexiko	22, 55, 87, 134, 155, 159, 163, 164, 166
Montenegro	140
Niederlande	159, Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Nigeria	87
Peru	159
Portugal	137, 162
Russische Föderation	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Sambia	98, 136, 176

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, außerhalb des Berichterstattungszyklus vereinfachte Berichte vorzulegen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
São Tomé und Príncipe	144, 159
Schweden	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Simbabwe	87, 98
Slowakei	140
Spanien	88, 122, 159, 181, Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Sri Lanka	98
Türkei	98, 155, 159
Uganda	162
Ukraine	176
Usbekistan	98
Vereinigtes Königreich	87, Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Vereinigtes Königreich – Isle of Man	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Zypern	160, Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)

Fälle mit Fortschritten

48. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine *Genugtuung* oder sein *Interesse* angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.

49. Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:

- 1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
- 2) Der Ausschuss möchte betonen, dass sich **eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahmen steht**.
- 3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
- 4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- 5) Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- 6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

50. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er *Genugtuung* geäußert hat,¹³ hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert Genugtuung in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch**

¹³ Siehe Abs. 16 des der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegten Berichts des Sachverständigenausschusses.

die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben. Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- Schriftlich niederzulegen, dass der Ausschuss die positiven Maßnahmen anerkennt, die die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

51. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts und beziehen sich auf 19 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in 18 Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Barbados	135
Brasilien	155
Kuba	81
Ecuador	87
Fidschi	87
Kenia	138
Kuwait	138
Madagaskar	127
Mexiko	182
Mosambik	87, 98
Namibia	182
Niederlande – Aruba	138
Panama	107
Peru	87
Philippinen	111
Samoa	98
Serbien	98
Swasiland	87

52. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine *Genugtuung* über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte zum Ausdruck bringen konnte auf 2.999 angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

53. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. *Interesse* äußerte, 1979 förmlich festgelegt.¹⁴ Im Allgemeinen **betreffen** Fälle von **Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte.** Die Praxis des Ausschusses hat sich so weit entwickelt, dass Fälle, in denen er Inte-

¹⁴ Siehe Abs. 122 des Berichts der Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

resse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:

- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
- Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
- neue Politiken;
- die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes;
- juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;
- der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.

54. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie beziehen sich auf **158** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **85** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	150
Argentinien	88, 169
Armenien	29, 105, 138, 150
Aserbaidshjan	29
Bangladesch	81, 87
Belarus	29, 87
Belgien	62, 155
Bosnien und Herzegowina	29, 159
Brasilien	29, 117, 155, 159, 160, 169
Brunei Darussalam	182
Burkina Faso	144
Cabo Verde	138, 182
Chile	122
Costa Rica	159, 160, 169
Dänemark	100, 122
Demokratische Volksrepublik Laos	138
Deutschland	88, 98
Die ehemalige Republik Mazedonien	88, 100, 158, 159
Dominikanische Republik	19
Ecuador	81, 98

El Salvador	159
Fidschi	87, 100
Frankreich	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Gabun	29
Georgien	138
Ghana	105, 182
Grenada	87, 182
Griechenland	81
Guatemala	127
Guinea	118, 121, 132, 144, 149
Haiti	29, 182
Honduras	138, 169
Indien	29, 107, 136, 144
Irak	29, 81, 138, 182
Irland	98
Island	108, 144
Jordanien	144, 159
Kenia	138
Kolumbien	2, 81, 88, 159, 160, 161, 162, 169
Kuba	81
Kuwait	29, 182
Lesotho	138, 182
Litauen	29, 159
Madagaskar	81, 144, 182
Malawi	105
Malaysia	19
Mali	150
Marokko	138
Mauretanien	23
Mauritius	19
Mexiko	87, 150, 159, 182
Mongolei	98
Montenegro	182
Mosambik	81
Namibia	182

Nepal	169
Nicaragua	144
Niederlande	159
Niederlande – Aruba	138
Niger	81
Nigeria	111
Pakistan	144
Panama	87, 98, 107
Paraguay	159
Peru	87, 98
Philippinen	122, 159, 189
Polen	87, 98
Ruanda	29
Samoa	87, 111
Schweden	87, 98
Simbabwe	98
Singapur	187
Sri Lanka	87, 98
St. Kitts und Nevis	87, 98
Südafrika	87, 100, 111
Sudan	98
Timor-Leste	87
Trinidad und Tobago	144
Türkei	87, 98, 151
Turkmenistan	100
Uganda	87
Ukraine	159
Uruguay	87, 98, 135
Usbekistan	182
Vietnam	100, 111, 155
Zypern	155

Praktische Durchführung

55. Im Rahmen seiner Beurteilung der praktischen Durchführung von Übereinkommen nimmt der Ausschuss Kenntnis von den Informationen, die in den Berichten der Regierungen enthalten sind, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

56. Der Ausschuss stellt fest, dass 532 in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten 58 Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass 474 der Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten.

57. Der Ausschuss möchte die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, derartige Informationen vorzulegen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus echten Problemen der Anwendung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare aktuelle Informationen über die praktische Anwendung der Übereinkommen vorzulegen.

Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

58. Auf jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Beurteilung der Durchführung von Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis für den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist. Nach Artikel 23(2) der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung soll es den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. In einigen Fällen übermitteln Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten, gelegentlich mit ihren eigenen Stellungnahmen. In den meisten Fällen werden die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jedoch dem Amt direkt zugesandt, das sie entsprechend der üblichen Praxis an die betreffenden Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet, um so die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz werden alle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen seit der letzten Tagung des Ausschusses eingegangenen Bemerkungen in Anhang III seines Berichts aufgeführt. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Bemerkungen nicht den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen oder keine Informationen enthalten, die für seine Prüfung des Übereinkommens einen Mehrwert bedeuten, nimmt er in seinen Kommentaren nicht darauf Bezug. Ansonsten können die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Bemerkungen gegebenenfalls in einer Bemerkung oder in einer direkten Anfrage berücksichtigt werden.

59. Der Ausschuss erinnert daran, dass **in einem Berichtsjahr** die Bemerkungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, sofern sie nicht dem Bericht der Regierung beigelegt sind, dem Amt spätestens bis zum 1. September übermittelt werden sollten, um der betreffenden Regierung genug Zeit zur Beantwortung zu geben und so den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die angesprochenen Fragen auf seiner Tagung im selben Jahr zu untersuchen. Wenn Bemerkungen nach dem 1. September eingehen, so würden sie mit Ausnahme außergewöhnlicher Fälle inhaltlich nicht geprüft, da keine Antwort der Regierung vorliegt. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann. Außerdem können Bemerkungen in Bezug auf Gesetzesvorhaben vom Ausschuss ohne eine Antwort von der Regierung untersucht werden, wenn dies für das Land in der Phase der Ausarbeitung hilfreich sein kann.

60. Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass bei einer Übermittlung von Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind, und diese lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt worden sind, die Bemerkungen in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regulären Berichterstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert. Wenn die Bemerkungen jedoch gemäß der Definition im vorangegangenen Absatz den Kriterien außergewöhnlicher Fälle genügen, prüft sie der Ausschuss in dem Jahr, in dem sie übermittelt werden, selbst wenn keine Antwort von der betreffenden Regierung vorliegt. Die Regierung wird dann gebeten, im folgenden Jahr und somit möglicherweise außerhalb des regulären Berichterstattungszyklus einen Bericht zu übermitteln.

61. Der Ausschuss betont, dass es Ziel des dargestellten Verfahrens ist, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht darin, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Verfügung stehende Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist.

62. Seit seiner letzten Tagung sind beim Ausschuss 1.019 Bemerkungen eingegangen (gegenüber 1.143 im letzten Jahr), von denen 305 (gegenüber 309 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und 714 (gegenüber 834 im letzten Jahr)

von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Die große Mehrheit der eingegangenen Bemerkungen (**818**) bezogen sich auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen;¹⁵ **433** dieser Bemerkungen betrafen die Durchführung grundlegender Übereinkommen, **97** die ordnungspolitischen Übereinkommen und **288** die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus bezogen sich **201** Bemerkungen auf die Allgemeine Erhebung zu Instrumenten über Wanderarbeitnehmer.¹⁶

63. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen **626** dem Amt direkt übermittelt wurden. In **192** Fällen übermittelten die Regierungen die Kommentare der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten. Der Ausschuss stellt fest, dass Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich im Allgemeinen darum bemüht haben, Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen in bestimmten Ländern in Gesetzgebung und Praxis zusammenzustellen und vorzulegen. Der Ausschuss erinnert daran, dass es sinnvoller ist, Bemerkungen allgemeiner Art zu bestimmten Übereinkommen im Rahmen der Erörterung Allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder innerhalb anderer Foren der IAO zu behandeln.

Fälle, in denen die Notwendigkeit technischer Hilfe hervorgehoben wurde

64. Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO war immer die Kombination der Arbeit der Überwachungsorgane mit der praktischen Anleitung der Mitgliedstaaten in Form von technischer Zusammenarbeit und Hilfe. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss die Mitteilung des Amtes, dass 2015 zielgerichtete technische Unterstützung fortgesetzt wurde, um Länder bei der Ratifizierung und/oder Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu unterstützen und die Kapazität von Arbeitsministerien bei der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen (wozu auch die Ausarbeitung von Berichten zur Durchführung von Übereinkommen gehört) zu stärken. Detaillierte Informationen zur technischen Unterstützung sind in Bericht III (Teil II) enthalten.¹⁷

65. Der Ausschuss äußert erneut die Hoffnung, dass in naher Zukunft ein umfassendes Programm der technischen Hilfe entwickelt werden wird, ausgestattet mit ausreichenden Ressourcen, um alle Mitgliedsgruppen dabei zu unterstützen, die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in Gesetzgebung und Praxis zu verbessern.

66. Zusätzlich zu Fällen, bei denen Mitgliedstaaten ihre Pflicht zur Erfüllung bestimmter spezifischer Pflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung in schwerwiegender Weise verletzt haben, werden in der folgenden Übersicht Fälle dargestellt, bei denen nach Auffassung des Ausschusses eine technische Unterstützung besonders hilfreich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Lücken in der Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen anzugehen. Einzelheiten finden sich in Teil 2 dieses Berichts.

Verzeichnis der Fälle, bei denen technische Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	63
Armenien	150
Bahamas	100
Bangladesch	81, 100, 111
Belarus	87
Benin	13, 160
Bolivarische Republik Venezuela	87
Burkina Faso	161
Der Plurinationale Staat Bolivien	138
Dominikanische Republik	111
Dschibuti	94

¹⁵ Siehe Anhang III dieses Berichts.

¹⁶ Eine Angabe der von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden zur Durchführung von Übereinkommen im laufenden Jahr vorgelegten Bemerkungen kann der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) entnommen werden.

¹⁷ Siehe Bericht III (Teil 2), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016. (*Liegt auf Deutsch nicht vor.*)

Ecuador	81, 98, 100, 115, 119, 139, 148, 152, 162
El Salvador	87
Eritrea	29
Fidschi	108
Ghana	81, 87, 94
Guatemala	87, 138, 161, 182
Guinea	81, 133, 134
Honduras	81, 127, 144
Indien	81
Indonesien	87, 98
Jamaica	138
Jemen	94
Kambodscha	13, 100, 182
Kamerun	162, 182
Kasachstan	81, 87
Kenia	138
Kolumbien	162
Lesotho	81
Libyen	87
Madagaskar	81
Malawi	81
Malaysia	98
Mauretanien	29, 87
Mauritius	98
Mexiko	87
Mongolei	138, 182
Montenegro	98
Mosambik	87, 98, 138, 182
Niger	81
Nigeria	87, 138
Panama	100
Paraguay	87, 98, 100
Rumänien	98
San Marino	87, 98, 154
São Tomé und Príncipe	87, 98, 154

Serbien	87
Seychellen	87, 98
Sierra Leone	17
Simbabwe	98
Slowenien	98
St. Vincent und die Grenadinen	100
Sudan	98
Swasiland	98
Tschad	81
Tunesien	87
Türkei	98
Uganda	162
Ukraine	155
Uruguay	98
Usbekistan	98, 105
Vereinigte Republik Tansania	87, 98

C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung

67. Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, die Themen der Allgemeinen Erhebungen sollten prinzipiell an die Themen der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, angepasst werden. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung als Grundlage für die Allgemeine Erhebung zu folgenden Instrumenten vorzulegen: Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, Empfehlung (Nr. 86) betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 und Empfehlung (Nr. 151) betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975.¹⁸ Entsprechend der in den Vorjahren angewandten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus sechs Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzte.

68. Der Ausschuss stellt mit *Bedauern* fest, dass die folgenden 30 Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und Empfehlungen vorgelegt haben: Äquatorialguinea, Armenien, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jemen, Kiribati, Komoren, Kongo, Liberia, Libyen, Malawi, Marschallinseln, Nigeria, Ruanda, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Tuvalu und Vanuatu.

69. Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können.

D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

70. Entsprechend seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

¹⁸ Siehe Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016. (*Liegt auf Deutsch nicht vor.*)

- a) zusätzliche Auskünfte zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz von 1967 (51. Tagung) bis Juni 2014 (103. Tagung) angenommenen Instrumente (Übereinkommen Nr. 128 bis 189, Empfehlungen Nr. 132 bis 203 und Protokolle) vorzulegen;
- b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 85. Tagung (November-Dezember 2014) formuliert hat.

71. Anhang IV des Bericht enthält eine Zusammenfassung der neuesten übermittelten Informationen mit Angabe der zuständigen Stellen, denen das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, angenommen von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung, vorgelegt wurden, sowie des Datums der Vorlage. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf früher angenommene Instrumente, die den zuständigen Stellen 2015 vorgelegt wurden, übermittelt haben.

72. Zusätzliche statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI des Berichts. Anhang V wird anhand der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Stand der Vorlage der seit der 51. Tagung (Juni 1967) der Konferenz angenommenen Instrumente.

103. Tagung der Konferenz

73. Auf ihrer 103. Tagung im Juni 2014 nahm die Konferenz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung Nr. 203 an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage dieses Instruments an die zuständigen Stellen endete am 11. Juni 2015 und die Frist von 18 Monaten am 11. Dezember 2015. Insgesamt haben 45 Regierungen das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und 43 Regierungen die Empfehlung Nr. 203 vorgelegt. Auf dieser Tagung behandelte der Ausschuss Informationen über die Schritte, die in Bezug auf das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung Nr. 203 von den folgenden 61 Regierungen ergriffen worden sind: **Albanien, Algerien, Australien, Belgien, Benin, Bolivarische Republik Venezuela, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Myanmar, Nicaragua, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten und Vietnam.** Der Ausschuss nimmt mit *Interesse* zur Kenntnis, dass das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nach den Ratifizierungen von **Niger und Norwegen** am 9. November 2016 in Kraft treten wird.

104. Tagung der Konferenz

74. Der Ausschuss stellt fest, dass die folgenden 12 Regierungen bereits Informationen übermittelt haben bezüglich der Vorlage der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, angenommen von der Konferenz am 12. Juni 2015, an die zuständigen Stellen: **Benin, Guatemala, Israel, Lettland, Luxemburg, Marokko, Nigeria, Panama, Philippinen, Republik Moldau, Ukraine und Vietnam.** *Der Ausschuss legt allen anderen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an Parlamente fortzusetzen und über die in Bezug auf dieses Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.*

Fälle mit Fortschritten

75. Der Ausschuss nimmt mit *Interesse* Kenntnis von den Informationen, die die Regierungen der folgenden Länder übermittelt haben: **Brasilien, Nepal, São Tomé und Príncipe und Tadschikistan.** Er begrüßt die von diesen Regierungen unternommenen Bemühungen, um der erheblichen Verzögerung bei der Vorlage Rechnung zu tragen und wichtige Schritte zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen zur Vorlage der von der Konferenz im Lauf der Jahre angenommenen Instrumente an Parlamente zu erfüllen.

Besondere Probleme

76. Zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen erteilt haben. **Dieser zeitliche Rahmen beginnt mit der 94. Tagung (Februar 2006, Seeschiffahrtstagung) und schließt mit der 103. Tagung (2014), da die Konferenz auf der 97. (2008), 98. (2009) und 102. (2013) Tagung kein Übereinkommen und keine Empfehlung angenommen hat.** Dieser zeitliche Rahmen wurde als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie Gründe für die Rückstände bei der Vorlage anführen können.

77. Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 86. Tagung am 5. Dezember 2015 die folgenden 32 Länder in dieser Situation befanden: **Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidshan, Bahrain, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, El Salvador, Guinea, Haiti, Irak, Jamaika, Kasachstan, Kirgistan, Komoren, Kuwait, Libyen, Mali, Mauretanien, Mosambik, Pakistan, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Sierra Leone, Somalia, St. Lucia, Sudan, Suriname, Uganda und Vanuatu.**

78. Der Ausschuss ist sich der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten zu erfüllen. Auf der 104. Tagung der Konferenz (Juni 2015) legten einige Regierungsvertreter Informationen vor, in denen erklärt wird, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei nationalen Parlamenten nachzukommen. Wie schon der Sachverständigenausschuss zuvor äußerte der Konferenzausschuss große Sorge angesichts dieser Nichterfüllung von Verpflichtungen. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente bei nationalen Parlamenten, von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.

79. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den entsprechenden Anhängen genannt. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu verständigen, damit sie unverzüglich und vordringlich geeignete Schritte unternehmen können, um sich auf den neuesten Stand zu bringen. Diese Benachrichtigung gestattet es den Regierungen auch, Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die das Amt auf ihr Ersuchen ergreifen kann, um sie bei der raschen Vorlage der anhängigen Instrumente bei Parlamenten zu unterstützen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

80. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt III von Teil II dieses Berichts * individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden im Allgemeinen in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts III).

81. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen am Ende des im März 2005 vom Verwaltungsrat angenommenen Memorandums verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Instrumente dem Parlament vorgelegt werden, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage gilt erst als erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Instrumente dem Parlament vorgelegt worden sind und die Regierung Informationen über die diesbezüglichen Maßnahmen übermittelt hat. Das Amt muss über diese Maßnahmen sowie über die Vorlage der Instrumente an das Parlament informiert werden. Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fortschritte verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um technische Unterstützung ersuchen können.

Empfehlung (204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, angenommen von der Konferenz auf ihrer 104. Tagung (Juni 2015)

82. Der Ausschuss stellt fest, dass die Annahme der Empfehlung (Nr. 204) auf der 104. Tagung (Juni 2015) der Internationalen Arbeitskonferenz auf einem starken dreigliedrigen Konsens beruhte. Auf derselben Tagung hat die Konferenz des Jahres 2015 ferner die Entschließung über Bemühungen zur Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft verabschiedet, in der Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgefordert werden, die Empfehlung Nr. 204 gemeinsam in vollem Umfang umzusetzen.

83. Diese neue Empfehlung ist die erste internationale Arbeitsnorm, die sich mit der informellen Wirtschaft in ihrer gesamten Breite beschäftigt und klar in die Richtung eines Übergangs zur formellen Wirtschaft als unverzichtbare Voraussetzung zur Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Erzielung einer integrativen Entwicklung weist. In der Empfehlung, die von universeller Bedeutung ist, wird anerkannt, dass es eine große Vielfalt unterschiedlicher Situationen der Informalität und spezifischer nationaler Gegebenheiten und Prioritäten für den Übergang zur formellen Wirtschaft gibt, und es wird praktische Orientierungshilfe zur Bewältigung dieser Prioritäten angeboten.

84. Das neue Instrument anerkennt auch die grundlegende Rolle der Dreigliedrigkeit und der effektiven Koordination zwischen staatlichen Stellen und anderen Stakeholdern bei der Umsetzung seiner Bestimmungen sowie die grund-

* Liegt auf Deutsch nicht vor.

gende Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Ausweitung der Mitgliedschaft und der Dienste auf Arbeitnehmer und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft.

85. Die Empfehlung Nr. 204 bekräftigt die Relevanz der acht grundlegenden Übereinkommen der IAO und anderer relevanter internationaler Arbeitsnormen und Instrumente der Vereinten Nationen, die in ihrem Anhang aufgeführt werden. Sie anerkennt auch die Bedeutung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen für Menschen in der informellen Wirtschaft, der Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, der effektiven Abschaffung der Kinderarbeit und der Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

86. Darüber hinaus anerkennt diese neue Empfehlung, dass Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft über Ressourcen und Strategien verfügen, um einen Weg aus der Armut zu finden. Sie werden als positive Kräfte des Wandels anerkannt. Das neue Instrument bietet Mitgliedern eine Orientierung, um ein dreifaches Ziel zu verfolgen, namentlich: a) Erleichterung des Übergangs von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten von der informellen zur formellen Wirtschaft unter Achtung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte und der Sicherstellung von Möglichkeiten für Einkommenssicherheit, Existenzgrundlagen und Unternehmertum; b) Förderung der Schaffung, Sicherung und Nachhaltigkeit von Unternehmen und menschenwürdigen Arbeitsplätzen in der formellen Wirtschaft und der Kohärenz der makroökonomischen, Beschäftigungs-, Sozialschutz- und sonstiger sozialpolitischer Maßnahmen und c) Verhinderung der Informalisierung von Arbeitsplätzen in der formellen Wirtschaft.

87. Darüber hinaus fordert die Empfehlung die Mitglieder auf, kohärente und integrierte Strategien zu entwerfen, um den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft zu erleichtern, und stellt zwölf Leitgrundsätze auf, die den Rahmen für diese Strategien bilden sollen. Diese Grundsätze beinhalten die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte aller in der informellen Wirtschaft Tätigen, die Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit für alle durch Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Recht und Praxis sowie die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung und der Notwendigkeit, denen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die in der informellen Wirtschaft am schutzbedürftigsten sind.

88. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Konzeption kohärenter und integrierter Strategien beim Übergang zur formellen Wirtschaft u.a. Folgendes berücksichtigen: die Erhaltung und Erweiterung des unternehmerischen Potenzials, der Kreativität, der Dynamik, der Fähigkeiten und der Innovationskraft der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft; die Notwendigkeit eines ausgewogenen Ansatzes, der Anreize mit Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften verbindet; und die Notwendigkeit, die bewusste Umgehung oder den bewussten Ausstieg aus der formellen Wirtschaft, um Steuern und Abgaben sowie die Anwendung von sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu vermeiden, zu verhindern und zu bestrafen.

89. Das neue Instrument nennt auch eine Reihe grundsatzpolitischer Bereiche, die gemäß den innerstaatlichen Umständen angegangen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird in der Empfehlung Nr. 204 erklärt, dass sich ein integrierter Politikrahmen auf Bereiche beziehen sollte wie z. B. die Schaffung eines geeigneten rechtlichen und regulatorischen Rahmens; die Förderung eines günstigen Umfelds für Unternehmen und Investitionen; die Förderung des Unternehmertums, kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen und anderer Formen von Geschäftsmodellen und Wirtschaftseinheiten, wie Genossenschaften und andere Einheiten der sozialen und solidarischen Wirtschaft; Zugang zu Bildung, lebenslangem Lernen und Qualifikationsentwicklung; Zugang zu Märkten; die Einrichtung von Basisniveaus für Sozialschutz, wo sie nicht bestehen, und die Ausweitung des Erfassungsbereich der sozialen Sicherheit; leistungsfähige und wirksame Arbeitsaufsichtsdienste; und Einkommenssicherheit, einschließlich einer angemessen gestalteten Mindestlohnpolitik.

90. Der Ausschuss betont die Bedeutung der Überwachung und Evaluierung von Fortschritten auf dem Weg zur Formalisierung in Absprache mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowie der Sammlung, Analyse und Verbreitung relevanter Daten über die informelle Wirtschaft.

91. Der Ausschuss möchte auch daran erinnern, dass die Mitglieder bei der Verfolgung des Ziels der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der formellen Wirtschaft eine innerstaatliche Beschäftigungspolitik im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, formulieren und durchführen und die volle, menschenwürdige, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu einem zentralen Ziel in ihrer innerstaatlichen Strategie oder ihrem innerstaatlichen Plan für Entwicklung und Wachstum machen sollten.

92. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss die Mitgliedstaaten regelmäßig um Informationen ersucht hat über ihre Bemühungen mit dem Ziel, die Durchführung der einschlägigen internationalen Arbeitsnormen für Erwerbstätige in der informellen Wirtschaft sicherzustellen. So haben beispielsweise Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen (Nr. 102) über die Beschäftigungspolitik, 1964, ratifiziert haben, in ihren Beschäftigungsplänen oder Politiken auf die informelle Wirtschaft Bezug genommen und konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Produktivität und Einkommen in der informellen Wirtschaft anzuheben. In seiner Allgemeine Erhebung von 2010 über beschäftigungspolitische Instrumente hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass sich die IAO seit den frühen siebziger Jahren dafür eingesetzt hat, ein besseres Verständnis der informellen Wirtschaft zu fördern und ihr besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

93. Der Ausschuss stellt fest, dass der Verwaltungsrat auf seiner 325. Tagung einen Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 204 angenommen hat. Die Strategie für Folgemaßnahmen des Amtes zur Empfehlung Nr. 204 zielt in erster Linie darauf ab, die Mitgliedsgruppen bei ihren Maßnahmen zur Erarbeitung und Umsetzung integrierter und kohärenter nationaler Strategien zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Prioritäten zu unterstützen. Die Strategie ist auf vier miteinander verknüpfte Komponenten ausgerichtet, und zwar: 1) eine Kampagne zur Förderung der Bewusstseinsbildung und Überzeugungsarbeit, 2) Kapazitätsaufbau bei den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, 3) Entwicklung und Verbreitung von Wissen und 4) internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften.

94. Der Ausschuss legt den Regierungen und Sozialpartnern nahe, ihre Berichte und Bemerkungen zur Durchführung einschlägiger internationaler Arbeitsnormen, insbesondere derer im Anhang zur Empfehlung einschließlich der grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen und anderer relevanter Instrumente, um Informationen über die Maßnahmen zu ergänzen, die ergriffen worden sind, um im Einklang mit der Empfehlung Nr. 204 einen erfolgreichen Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft zu gewährleisten.

III. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Funktionen im Zusammenhang mit anderen internationalen Instrumenten

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Bereich der Normen

95. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Durchführung internationaler Instrumente über Gegenstände von gemeinsamem Interesse hat die IAO mit den Vereinten Nationen, bestimmten Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen besondere Vereinbarungen getroffen.¹⁹ Insbesondere können diese Organisationen Informationen zur Durchführung bestimmter Übereinkommen übermitteln, die für den Sachverständigenausschuss bei der Prüfung der Durchführung dieser Übereinkommen hilfreich sind.

Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen

96. Der Ausschuss erinnert daran, dass internationale Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte komplementär sind und sich gegenseitig stärken. Er hebt hervor, wie notwendig die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen im Bereich der Durchführung und Überwachung einschlägiger Instrumente ist, insbesondere im Kontext der Reformen der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer besseren Kohärenz und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und dem auf Menschenrechten basierenden Ansatz der Entwicklung.

97. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass das Amt weitere Bemühungen unternommen hat, den auf Verträgen und der Charta beruhenden Organen der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den bestehenden Vereinbarungen zwischen der IAO und den Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Ausschuss die Tätigkeit dieser Organe weiter aufmerksam verfolgt und ihre Kommentare gegebenenfalls berücksichtigt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine kohärente internationale Überwachung eine wichtige Grundlage darstellt für Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung und Einhaltung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte auf nationaler Ebene.

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll

98. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74(4) der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen prüfte der Sachverständi-

¹⁹ Dabei handelt es sich um folgende Organisationen: die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) (in Bezug auf das Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960) und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO).

genausschuss 21 Berichte über die Durchführung dieser Ordnung und, soweit zweckmäßig, deren Zusatzprotokoll. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch dessen Sachverständigenausschuss für Soziale Sicherheit übermittelt. Nach ihrer Billigung sollten die Kommentare des Ausschusses zur Annahme von Entschlüssen durch den Ministerausschuss des Europarats über die Anwendung der Ordnung und des Protokolls durch die betreffenden Länder führen.

99. In Anbetracht seiner zweifachen Verantwortung für die Durchführung der Ordnung einerseits und internationaler Arbeitsübereinkommen über Soziale Sicherheit andererseits strebt der Ausschuss die Entwicklung einer kohärenten Analyse der Durchführung europäischer und internationaler Instrumente und die Koordination der Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieser Instrumente an. Der Ausschuss lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf die innerstaatlichen Verhältnisse, bei denen die Inanspruchnahme der technischen Unterstützung durch das Sekretariat des Europarates und das Amt sich als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Durchführung der Ordnung erweisen kann.

* * *

100. Abschließend möchte der Ausschuss erneut seine Anerkennung für die unschätzbare Unterstützung durch die Mitarbeiter des Amtes zum Ausdruck bringen, deren Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglichen, seine komplizierte Aufgabe in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 5. Dezember 2015

(unterzeichnet) Abdul G. Koroma
Vorsitzender

Rosemary Owens
Berichterstatte

Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Mario ACKERMAN (Argentinien)

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor für Arbeitsrecht und Direktor für Master- und Postgraduierte Arbeitsrechtstudien an der Rechtsfakultät der Universität von Buenos Aires; Direktor der *Revista de Derecho Laboral*; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments; ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit der Republik Argentinien.

Herr Shinichi AGO (Japan)

Professor für Internationales Recht am Institut für Rechtswissenschaft der Ritsumeikan-Universität, Kyoto; ehemaliger Professor für internationales Wirtschaftsrecht und Dekan der Rechtsfakultät der Kyushu-Universität; Vize-Präsident der Asiatischen Gesellschaft für Völkerrecht; Mitglied der Vereinigung für Internationales Recht und der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Richter am Verwaltungsgericht der Asiatischen Entwicklungsbank.

Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland)

Professorin für Seeschiffahrts- und Handelsrecht an der Nationalen Kapodistischen Universität Athen (Rechtsfakultät); Dokortitel der Universität Paris I – Sorbonne; praktizierende Anwältin und Schlichterin für Europäisches Recht und Handelsrecht.

Frau Leila AZOURI (Libanon)

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der Sagesse-Universität, Beirut; Direktorin für Forschungstätigkeiten an der Fakultät für Rechts-, Politik- und Verwaltungswissenschaft und dem Doktoratskolleg für Jura der Libanesischen Universität; ehemalige Direktorin der juristischen Fakultät der Libanesischen Universität; Mitglied des Exekutivbüros der Nationalen Kommission für Libanesischen Frauen; Vorsitzende der Nationalen Kommission mit Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Berichte der libanesischen Regierung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW); juristische Sachverständige der Organisation Arabischer Frauen.

Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien)

Richter am Höchsten Bundesarbeitsgericht (*Tribunal Superior do Trabalho*) Brasiliens; ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens; Magister des Rechts (LLM) der Universität von Essex, Vereinigtes Königreich; Mitglied des Nationalen Justizrats Brasiliens; Professor (Abteilung für Sozialfragen und Zentrum für Menschenrechte) am *Instituto de Ensino Superior de Brasilia*; Professor an der Nationalen Fakultät für Arbeitsrichter.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten)

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law, Bundesstaat New York; Co-Vorsitzender des öffentlichen Prüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobilindustrie Amerikas (UAW); ehemaliger Gastprofessor, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft, The Ohio State University Moritz College of Law; ehemaliger Leitender Berater und Personaldirektor des US-Senat-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Herr Halton CHEADLE (Südafrika)

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; ehemaliger Sonderberater des Justizministers; ehemaliger Chef-Justitiar des Kongresses der Südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des Südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama)

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Straf-Kassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); gegenwärtig Schiedsrichterin am Schiedsgericht der Offiziellen Handelskammer von Madrid; Schiedsrichterin am Zentrum für Streitbeilegung (CESCON) der Panamaischen Kammer für Bauwirtschaft sowie des Zentrums für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Panamaischen Handelskammer; Rechtsberaterin und internationale Gutachterin.

Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko)

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor an der Universität Mohammed V von Rabat; Mitglied des Obersten Rates für Bildung und Ausbildung sowie wissenschaftliche Forschung; Berater nationaler und internationaler öffentlicher Organe, z. B. der Weltbank, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und von UNICEF; Nationaler Koordinator des IAO-Projekts „Sustainable Development through the Global Compact“ (Nachhaltige Entwicklung durch den Globalen Pakt) (2005-08); ehemaliger Leiter eines Forschungsprojekts in der Auslandsabteilung der Zentralbank (1975-78).

Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)

Richter am Internationalen Gerichtshof (1994-2012); ehemaliger Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und bevollmächtigter Botschafter in vielen Ländern sowie bei den Vereinten Nationen.

Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich)

Ehrenamtlicher Generalanwalt, Kassationsgericht (Kammer für Soziales); ehemaliges Mitglied des Beirats der Agentur für Biomedizin; Nationaler Beratender Ausschuss für Menschenrechte; Präsident der Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; ehemaliger Staatsanwalt im *Nanterre Tribunal de Grande Instance (Hauts de Seine)*; ehemaliger Präsident des *Pontoise Tribunal de Grande Instance (Val d'Oise)*; Absolvent der *École Nationale de la Magistrature*.

Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation)

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeits- und Sozialrecht, Staatliche Russische Universität für Öl und Gas; Geschäftsführerin der Russischen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte; Mitglied des Präsidialausschusses für die Rechte von Behinderten (unbezahlte Tätigkeit).

Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich)

Kronanwältin (Queen's Counsel); Stellvertretende Richterin am Hohen Gericht; ehemalige Richterin am Arbeitsgericht (2000-08); Matrix-Chambers-Anwältin spezialisiert auf Diskriminierungs- und Gleichstel-

lungsrecht, Menschenrechtsgesetzgebung, Recht der Europäischen Union, öffentliches Recht und Arbeitsrecht; Beratungspositionen, z. B. spezielle Beraterin des House of Commons Business, Innovation and Skills Committee bei der Erhebung über erwerbstätige Frauen (2013-14).

Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand)

Emeritierter Professor für Rechtswissenschaft in Thailand; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volkrepublik Korea; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie; Kommissar der Internationalen Juristenkommission; ehemaliger Vorsitzender des Koordinierungsausschusses für Sonderverfahren der Vereinten Nationen; Präsident des Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen für die Elfenbeinküste (2011); Mitglied, Beirat, Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für menschliche Sicherheit; Kommissar, Untersuchungsausschuss der Vereinten Nationen für Syrien (2012-heute); Träger des 2004-UNESCO-Preises für Menschenrechtserziehung.

Frau Rosemary OWENS (Australien)

Emeritierte Professorin für Rechtswissenschaft, Adelaide Law School, Universität Adelaide; ehemalige Dame-Roma-Mitchell-Professorin für Rechtswissenschaft (2008-15); ehemalige Dekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät (2007-11); Trägerin der Auszeichnung Officer of the Order of Australia; Mitglied und Direktorin (2014-15) der Australischen Akademie für Rechtswissenschaft; ehemalige Herausgeberin und derzeit Mitglied des Redaktionsausschusses des Australian Journal of Labour Law; Mitglied der Australischen Vereinigung für Arbeitsrecht (und ehemaliges Mitglied ihres nationalen Vorstands); internationale Lektorin für den Australischen Forschungsrat; Vorsitzende des Ministeriellen Beirats der Südaustralischen Regierung für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben (2010-13); Vorsitzende und Mitglied des Vorstands des Zentrums erwerbstätiger Frauen (Bundesstaat South Australia) (1990-2014).

Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun)

Professor für Rechtswissenschaft (*agrégé*); Gast- bzw. außerordentlicher Professor an verschiedenen Universitäten und der Akademie für Internationales Recht in Den Haag; Leiter der Abteilung für Rechtstheorie, juristische Epistemologie und vergleichendes Recht sowie Direktor des Masterprogramms für Rechtstheorie und Pluralismus der Fakultät Rechts- und Politikwissenschaft der Universität Yaoundé II; mehrfach Präsident der Jury beim *Agrégation*-Wettbewerb (Abteilung für Privat- und Strafrecht) des afrikanischen und madagassischen Rates für höhere Bildung (CAMES); ehemaliges Mitglied (1993-2001) des wissenschaftlichen Rates der *Agence universitaire de la Francophonie* (AUF); ehemaliges Mitglied (2002-12) des Rates des Internationalen Ordens für das Bildungswesen von CAMES; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, der Internationalen Stiftung für den Unterricht über Wirtschaftsrecht, der Vereinigung Henri Capitant und der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; Gründer und Direktor der Zeitschrift *Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC).

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar)

Mitglied des Internationalen Gerichtshofs (1991-2009); Vizepräsident (2003-06), Präsident (2005) der vom Internationalen Gerichtshof eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes Benin/Niger; Oberrichter des Gerichtshofs (2006); Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaft, Universität von Paris II; *Agrégé* der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu; Professor an der Universität von Madagaskar (1981-91) und anderen Institutionen; Inhaber mehrerer Verwaltungsposten, u.a. Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988-90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträgen, Wien (1976-77); Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987-91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied verschiedener internationaler und nationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften; Mitglied des Kuratoriums der Hager Akademie für Völkerrecht; Mitglied des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden; seit 2012 Präsident der Afrikanischen Gesellschaft für Völkerrecht; Vize-Präsident des Instituts für Internationales Recht (2015-17); Vorsitzender der IAO-Untersuchungskommission für Simbabwe.

Herr Ajit Prakash SHAH (Indien)

Ehemaliger Oberrichter am Hohen Gericht von Madras (Chennai) und am Hohen Gericht von Neu-Delhi; ehemaliger Richter am Hohen Gericht von Bombay (Mumbai); Spezialist für Arbeits- und Gleichstellungsfragen; wegweisende Entscheidungen zur Vertrags- und Kinderarbeit (Aktionsplan von Delhi gegen Kinderarbeit), zu Seeschiffahrtsangelegenheiten und zu Beschäftigungsrechten von mit HIV und Aids lebenden Menschen.

Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago)

Präsidentin des Handelsgerichts von Trinidad und Tobago seit 2011; Richterin am Berufungsgericht der Vereinten Nationen seit 2014; ehemalige Vorsitzende der Securities and Exchange Commission von Trinidad und Tobago; ehemalige Stellvertretende Oberste Richterin im Justizsystem von Trinidad und Tobago; ehemalige Präsidentin des Vormundschaftsgerichts von St. Vincent und den Grenadinen.

Herr Bernd WAAS (Deutschland)

Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Frankfurt; Koordinator und Mitglied des European Labour Law Network; Rechtsberater des Deutschen Parlaments und der Deutschen Regierung, des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China, der Arbeitsministerien verschiedener Länder und der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.